

Gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt

Komm.Pakt.Net

Aufgrund des § 24 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 102a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Verwaltungsrat am 04.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

3. Satzung vom 04.05.2021 zur Änderung der Anstaltssatzung vom 16.06.2016

§ 1

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gelten §§ 37 und 37a GemO entsprechend. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den 04.05.2021

Heiner Scheffold
Verwaltungsratsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 102a Abs. 4 Satz 5 GemO i. V. m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.